



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Wulf

Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2020/0273

öffentlich

Verlängerung der Optionserklärung gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

29.09.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

08.10.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Verlängerung des Optionszeitraumes gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz bis zum 31.12.2022 wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 41 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist der Rat der Stadt Beckum für alle Angelegenheiten zuständig, für die das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Ausgangslage

Durch Artikel 12 Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 wurde der § 2 Buchstabe b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Durch diese Gesetzesänderung ergeben sich grundlegende Änderungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Bereich der Umsatzsteuer.

Zahlreiche Leistungsbeziehungen kommunaler Körperschaften fallen nach der neuen Rechtslage unter das UStG. Über die Auswirkungen der geänderten Rechtslage wurde in der Sitzung des Rates am 27.10.2016 ausführlich berichtet (siehe Vorlage 2016/0232 und Niederschrift über die Sitzung). Der Bürgermeister wurde ermächtigt und beauftragt, auf der Grundlage des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG dem Finanzamt gegenüber bis zum 31.12.2016 zu erklären, dass die Stadt Beckum die Besteuerung nach § 2 Absatz 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Diese sogenannte Optionserklärung wurde gegenüber dem Finanzamt Beckum mit Schreiben vom 24.11.2016 abgegeben.

Weitere Entwicklung

Die oben erläuterte Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 sollte den juristischen Personen des öffentlichen Rechts Zeit geben, eine umfassende Neubewertung ihrer einschlägigen Leistungsbeziehungen vorzunehmen. Bei dieser praktischen Neubewertung ergaben sich in der Folge häufig schwierige Fragestellungen bei der Aufarbeitung und Bewertung der vielfältigen und teils sehr komplexen Leistungsaustauschbeziehungen. Durch das Bundesfinanzministerium erfolgte über Jahre keine ausreichende Hilfestellung in Form von Anwendungsschreiben oder Erlassen. Erst seit diesem Jahr werden ausgewählte Fragestellungen vom Bundesfinanzministerium geregelt. Für eine reibungslose Umstellung der Leistungsbeziehungen zum 01.01.2021 auf der Grundlage dieser Auslegungshinweise reicht die Zeit allerdings nicht mehr aus. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat das Bundesfinanzministerium deshalb bereits im Jahr 2019 aufgefordert, die Übergangsfrist um weitere 2 Jahre zu verlängern. Das Land Nordrhein-Westfalen hat diese Forderung aufgegriffen und einen entsprechenden Erschließungsantrag eingebracht, dem der Bundesrat Ende des Jahres 2019 zugestimmt hat.

Verlängerung des Optionszeitraumes

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 wurde die Verlängerung des Optionszeitraumes um 2 Jahre bis zum 31.12.2022 im § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG verankert. Nach dem Gesetzeswortlaut gilt eine bereits gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung weiter bis zum 31.12.2022. Eine erneute Erklärung gegenüber dem Finanzamt ist nicht erforderlich.

Weitere Vorgehensweise

Die Verwaltung möchte aufgrund der zuvor dargestellten unsicheren Auswirkungen des neuen Rechts von der Übergangsregelung bis zum 31.12.2022 Gebrauch machen. Die Kämmerinnen und Kämmerer aller Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf sowie der Kämmerer des Kreises Warendorf haben bereits im Jahr 2016 abgestimmt, dass kreisweit entsprechend einheitlich verfahren werden sollte. Diese kreisweit einheitliche Vorgehensweise ist aufgrund zahlreicher interkommunaler Kooperationen und Zusammenarbeit zwischen den Städten des Kreises (horizontal) beziehungsweise zwischen Gemeinden und Städten einerseits und Kreisverwaltung andererseits (vertikal) zudem erforderlich, um in den Fällen gemeinschaftlicher Aufgabenerledigung oder wechselseitiger Leistungserbringung eine einheitliche Anwendung des geltenden Umsatzsteuerrechts zu gewährleisten. Auch der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen begrüßt in einem Schnellbrief vom 27.05.2020 ausdrücklich die Verlängerung des Optionszeitraumes bis zum 31.12.2022, gerade im Hinblick auf interkommunale Kooperationen.

Daher wird vorgeschlagen, die Option gemäß § 27 Absatz 22 Buchstabe a UStG weiterhin in Anspruch zu nehmen.

Eine erneute Entscheidung des Rates ist trotz der gesetzlichen Regelung der automatischen Fortgeltung der abgegebenen Optionserklärung erforderlich, da die Beschlussfassung zu Vorlage 2016/0232 sich nur auf den Zeitraum bis zum 01.01.2021 bezog.

Anlage(n):

ohne